

## Glossar

### „audit committee“(Prüfungsausschuss)<sup>1</sup>

A1

Das „audit committee“ ist ein Ausschuss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (unabhängiger Fachausschuss des Verwaltungsrates), der sich schwergewichtig mit der Methodik und Qualität der externen Revision, der Qualität der finanziellen Berichterstattung sowie mit dem Zusammenwirken der internen und externen Revision und deren Unabhängigkeit befasst. Das „audit committee“ des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ist der primäre Ansprechpartner der Prüfgesellschaft und entlastet das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nicht von seiner Verantwortung für Aufsicht und Kontrolle, sondern unterstützt es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

### „compliance“

A2

Als „compliance“ gilt das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie von Verträgen und die Beachtung von marktüblichen Standards, Standardsregeln und ethischen Verhaltensnormen.

### „compliance“-Funktion

A3

Die „compliance“-Funktion unterstützt die Geschäftsführung und die Mitarbeiter des *Instituts* bei der „compliance“. Diese Unterstützung besteht in der Regel aus der Beratung, Information Ausbildung, der Überwachung der Umsetzung und Untersuchung von Verletzungen der „compliance“ sowie der Berichterstattung an die Geschäftsführung.

### “corporate governance”<sup>2</sup>

A4

„corporate governance“ ist die Gesamtheit der auf das Eigentümerinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmungsebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.

---

<sup>1</sup>vgl. Richtlinien zur Internen Kontrolle der Schweizerischen Bankiervereinigung, Glossar, Juni 2002

<sup>2</sup> vgl. Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance der economiesuisse, Juli 2002

### **Finanzgruppe**

**A5**

Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen, wenn

- a) mindestens eines als Bank oder Effektenhändler tätig ist;
- b) sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
- c) sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

### **Finanzkonglomerat**

**A6**

Als bank- oder effektenhandelsdominiertes Finanzkonglomerat gilt eine *Finanzgruppe* nach A5, die hauptsächlich im Bank- oder Effektenhandelsbereich tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört.

### **Geldwäschereivorschriften**

**A7**

Die Geldwäschereivorschriften erfassen insbesondere die Vorschriften des Geldwäschereigesetzes sowie deren Ausführungsbestimmungen, namentlich die Geldwäschereiverordnung der Bankenkommission und die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung.

### **Institut**

**A8**

Bank, Effektenhändler, *Finanzgruppe* oder *Finanzkonglomerat*. Als solche gelten Banken nach Art. 1 und 2 BankG, Effektenhändler nach Art. 2 Bst. d BEHG sowie *Finanzgruppen* nach Rz A5 und Finanzkonglomerate nach Rz A6.

### Internes Kontrollsystem / Interne Kontrolle<sup>3</sup>

A9

Unter dem Internen Kontrollsystem (Synonym: Interne Kontrolle) werden alle vom Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, von der Geschäftsführung und übrigen Führungsverantwortlichen angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen verstanden, die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind dem Arbeitsvollzug unmittelbar vor- oder nachgelagert. Dabei sind unter Interner Kontrolle nicht nur eigentliche Kontrollaktivitäten, sondern ebenso solche der Steuerung und Planung zu verstehen. Wesentliche Elemente des internen Kontrollsystems sind u.a. die „*compliance*“-Funktion, die Risikokontrolle, das Risikomanagement und die in die betrieblichen Arbeitsabläufe integrierten Kontrollaktivitäten.

### Interne Revision<sup>4</sup>

A10

Die interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- („assurance“) und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

### massgebende Vorschriften und Standesregeln

A11

Massgebende Vorschriften und Standesregeln im Sinne dieses Rundschreibens sind Erlasse des Bundes, soweit sie aufsichtsrechtlich relevant sind, sowie Erlasse der Bankkommission und die von ihr als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung (EBK-RS 0/ Selbstregulierung als Mindeststandard). Als aufsichtsrechtlich relevante Erlasse des Bundes gelten insbesondere das Bankengesetz, das Börsengesetz, das Anlagefondsgesetz, das Geldwäschereigesetz, das Nationalbankgesetz, allfällige Embargogesetze und das Pfandbriefgesetz sowie deren Ausführungsbestimmungen. Stellt die Prüfgesellschaft Verletzungen weiterer gesetzlicher Vorschriften fest, gelten Art. 21 Abs. 3 und 4 BankG bzw. Art. 19 Abs. 4 und 5 BEHG sinngemäss. Die Prüfgesellschaft prüft die Einhaltung der für die Pflichtprüfungen massgebenden Vorschriften und Standesregeln mit der *Prüftiefe*, die sie aus ihrer Risikoanalyse ableitet (*Prüfung, prüferische Durchsicht oder Plausibilisierung*). Die Einhaltung der in den übrigen Bereichen massgebenden Vorschriften und Standesregeln unterzieht sie einer *Prüfung*, einer *prüferischen Durchsicht* oder einer *Plausibilisierung*, falls die von ihrer Risikoanalyse abgeleitete Prüfstrategie dies vorsieht. Die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Standesregeln wird zudem geprüft, wenn die Prüfgesellschaft im betreffenden Bereich eine Schwerpunktprüfung durchführt.

<sup>3</sup> vgl. Richtlinien zur Internen Kontrolle der Schweizerischen Bankiervereinigung, Glossar, Juni 2002

<sup>4</sup> vgl. Definition des Institute of Internal Auditors (IIA)

## Nachprüfung

A12

Prüfung nach Ablauf der von der *Prüfgesellschaft* gesetzten Frist zur Feststellung, ob das *Institut* die nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergriffen und umgesetzt hat.

## „outsourcing“ (Auslagerung von Geschäftsbereichen)

A13

Outsourcing liegt vor, wenn eine Unternehmung eine andere Unternehmung beauftragt, selbständig und dauernd eine für die Geschäftstätigkeit der Unternehmung wesentliche Dienstleistung wahrzunehmen. Als wesentlich gelten Dienstleistungen, die sich insbesondere auf die Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, und Imagerisiken sowie operationellen und rechtlichen Risiken auswirken. Siehe dazu auch EBK-RS 99/2 Outsourcing.

## Plausibilisierung

A14

Die *Plausibilisierung* ist Teil einer analytischen Prüfung im Rahmen einer *prüferischen Durchsicht*. Dabei werden insbesondere Vergleichsgrössen herangezogen (Soll/Ist, Vorjahr, Branchenvergleich, etc.) oder pauschalisierte Berechnungen vorgenommen um zu beurteilen, ob der ausgewiesene Wert mit dem „erwarteten“ Wert übereinstimmt. Dabei wird nicht eine exakte Übereinstimmung der geprüften Daten mit den herangezogenen Vergleichsgrössen resp. berechneten Annäherungswerten als richtiges Ergebnis unterstellt. Das primäre Ziel ist die Herstellung einer sachlogischen Plausibilität.

## prüferische Durchsicht („review“)

A15

Die prüferische Durchsicht („review“) beschränkt sich hauptsächlich auf Befragungen und analytische Prüfungshandlungen. Sie führt deshalb zu einer weniger hohen Urteilsicherheit („moderate assurance“), wobei wesentliche Fehlaussagen oder wesentliche Mängel erkannt werden sollten, obwohl nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung (siehe RS 0/- Prüfung).

## Prüfgesellschaft

A16

Von der Bankenkommission bewilligte Revisionsstelle nach Art. 20 BankG bzw. Art. 18 BEHG. Siehe auch EBK-RS 0 /  Prüfgesellschaften.

